



PDF
Complete

*Your complimentary
use period has ended.
Thank you for using
PDF Complete.*

[Click Here to upgrade to
Unlimited Pages and Expanded Features](#)

Steuerlich anmelden?

Jeder Hund muss -egal wie groß er ist- entsprechend der Hundesteuersatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin **im Steueramt angemeldet werden**, wenn der Hund älter als drei Monate ist. Die gilt auch wenn der Hund länger als zwei Monate zur Pflege oder Verwahrung, zur Probe beziehungsweise zum Anlernen aufgenommen wurde. Sofern der Hundehalter nicht nachweisen kann, dass für den Hund in einer anderen Gemeinde/Stadt im Bundesgebiet bereits Steuern gezahlt werden.

Sollte festgestellt werden, dass bereits seit längerem ein Hund gehalten wird, der nicht steuerlich angemeldet war, **kann die Hundesteuer rückwirkend für 4 Jahre erhoben werden.**

Was muss ich beachten wenn mein Hund größer als 40 cm ist bzw. wird oder mehr als 20 Kilogramm wiegt?

Gemäß § 6 der Hundehalterverordnung muss ein Halter eines Hundes mit einer Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder mit einem Gewicht von mindestens 20kg die Haltung unverzüglich im Ordnungsamt anzeigen.

Des Weiteren besteht eine Kennzeichnungspflicht mittels eines Mikrochiptransponder gemäß ISO-Standard für den Hund sowie eine Nachweispflicht der Zuverlässigkeit des Hundehalters in Form eines Führungszeugnisses. Der Mikrochiptransponder wird dem Hund durch den behandelnden Tierarzt eingesetzt.

Das Führungszeugnis können Sie im Bürgerbüro der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, unter Vorlage des Personalausweises, beantragen.

Der Nachweis über die Kennzeichnung, welche im Impfausweis des Hundes eingetragen wird sowie das Führungszeugnis reichen Sie bitte zusammen mit der Anzeige der Hundehaltung nach § 6 HundehV im Ordnungsamt ein bzw. reichen diese **unverzüglich** nach.

(Das Formular hierfür ist im Bürgerbüro erhältlich oder auf der Homepage unter www.ruedersdorf.de → Rathaus → Formulare unter dem Punkt Ordnung und Sicherheit → Haltung eines Hundes nach § 6 der HundehV anzeigen)

Bitte geben Sie im Formular unbedingt auch die genaue Rasse Ihres Hundes an. Mischlinge können nicht anerkannt werden und würden eine Nachkontrolle durch das Ordnungsamt erfordern. Auch wenn es sich z.B. um einen Schäferhund-Mixó handeln würde, wären Nachfragen und ggf. Nachkontrollen notwendig. Wenn es sich nämlich z.B. um einen Schäferhund-Rottweiler-Mischling handelt, müssten Sie noch weitere Unterlagen nachweisen. (s. Haltung z.B. eines Dobermanns)

Es ist nicht ausreichend, wenn ein Hund mit den oben genannten Merkmalen steuerlich gemeldet ist. Wird ein solcher Hund steuerlich wieder abgemeldet, muss dies auch dem Ordnungsamt mitgeteilt und ein entsprechender Nachweis (z.B. die Quittung vom Tierarzt) erbracht werden.



PDF
Complete

*Your complimentary
use period has ended.
Thank you for using
PDF Complete.*

[Click Here to upgrade to
Unlimited Pages and Expanded Features](#)

z.B. einen Dobermann halten möchte?

Der Dobermann zählt zu den widerlegbar gefährlichen Hunden wie auch gemäß § 8 Absatz 3 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg die folgenden anderen Hunderassen:

- Alano,
- Bullmastiff,
- Cane Corso,
- Dobermann,
- Dogo Argentino,
- Dogue de Bordeaux,
- Fila Brasileiro,
- Mastiff,
- Mastin Espanol,
- Mastino Napoletano,
- Perro de Presa Canario,
- Perro de Presa Mallorquin und
- Rottweiler

sowie Mischlinge dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.

Gemäß § 10 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg benötigt der Halter für die Haltung einer der oben genannten Hunderassen die Erlaubnis der Ordnungsbehörde.

Der Halter des Hundes muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Hierbei gilt der oben genannte Hund so lang als gefährlich, bis der Halter Am Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

Wie kann der Halter die Gefährlichkeit dieser Hunde widerlegen?

Hierzu muss der Halter von einer anerkannten Hundeschule bzw. einem anerkannten Sachverständigen ein Negativgutachten bzw. Sachkundenachweis erstellen lassen, welches dem Ordnungsamt vorgelegt wird. Diese Begutachtung kann frühestens dann erfolgen, wenn der Hund das erste Lebensjahr erreicht hat. Des Weiteren müssen Sie dem Ordnungsamt das Bestehen einer Tierhalterhaftpflichtversicherung nachweisen.

Bei widerlegter Gefährlichkeit erteilt das Ordnungsamt ein Negativattest, vergibt eine grüne Plakette, welche sich immer gut sichtbar am Halsband des Hundes befinden muss. Des Weiteren müssen Sie das Negativattest bei Spaziergängen mit Ihrem

und auf Verlangen (der Ordnungsbehörde oder können.

Somit sind folgende Unterlagen nachzuweisen:

- Mikrochip gemäß ISO Standard
- Nachweis der Zuverlässigkeit (Führungszeugnis)
- Bestehen einer Tierhalterhaftpflichtversicherung
- Negativgutachten bzw. Sachkundenachweis einer anerkannten Hundeschule oder eines anerkannten Sachverständigen (Bereich Hundewesen)

Ich möchte einen Pitbull halten, ist das in Brandenburg erlaubt?

Nach § 8 Absatz 2 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg gelten die nachfolgenden Rassen auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährlich:

- American Pitbull Terrier,
- American Staffordshire Terrier,
- Bullterrier,
- Staffordshire Bullterrier und
- Tosa Inu

sowie Mischlinge dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.

Das Halten und die Zucht dieser Hunderassen und Mischlinge dieser Rassen oder mit anderen Hunden ist in Brandenburg untersagt. Lediglich Hunde, deren Haltung vor dem 01.07.2004 nicht verboten war, durften weiterhin gehalten werden. (Bestandsschutz nur für diese Hunde, verstirbt dieser Hund, ist eine neuerliche Haltung z.B. eines Pitbulls nicht erlaubt)

Besucher aus anderen Bundesländern, in denen diese Rassen gehalten werden dürfen, müssen bei einem Besuch in Brandenburg alle erforderlichen Nachweise über die Genehmigung der Haltung mit sich führen und auf Verlangen vorweisen können.

Stellt das Ordnungsamt fest, dass ein gefährlicher Hund nach § 8 Abs. 2 HundehV gehalten wird, kann eine Ordnungsverfügung erlassen werden, welche die Haltung des Hundes untersagt. Des Weiteren droht ein Bußgeld.

Ein weiteres großes Problem durch die Hundehaltung ist die Verunreinigung durch die Vierbeiner.



PDF
Complete

*Your complimentary
use period has ended.
Thank you for using
PDF Complete.*

[Click Here to upgrade to
Unlimited Pages and Expanded Features](#)

in hat an weiteren verschiedenen Standorten im aufgestellt. Dies ist ein Angebot verschiedener Wohnungsverwalter sowie der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin an die Hundeführer, um die Wohngebiete und Grünflächen sauber zu halten. Wir bitten, pfleglich und sorgsam damit umzugehen sowie die bereitgestellten Tüten nur bei Bedarf und bestimmungsgerecht zu verwenden. Bei Zuwiderhandlungen behält sich das Ordnungsamt vor, Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten.

Grundsätzlich ist der Hundeführer verpflichtet, eigenständig Tüten zur Entsorgung der Hinterlassenschaften seines Hundes mitzunehmen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gern an das Ordnungsamt, Herrn Bischoff, unter der Telefonnummer 033638 85-107 wenden.